

Landesgericht für Strafsachen Wien
Abteilung 245
zH Herrn DI MMag Tolstiuk

Landesgerichtsstraße 11
1082 Wien

Wien, am 31. Jänner 2006

Betreff: Strafsache gegen Werner Böhm u.a. wegen §§ 146f StGB
GZ: 245 Ur 335/02s
Antrag auf Ablehnung des Sachverständigen Dr. Thomas Keppert wegen Befangenheit auf Grund der Beratungstätigkeiten für einen Verdächtigen des Verfahrens

Ich stelle auf Grundlage neuer, bisher nicht verfügbarer Informationen den

Antrag,

den Sachverständigen Prof. Dr. Thomas Keppert seiner Funktion in der Strafsache gegen Werner Böhm GZ 245 Ur 335/02s u.a. wegen Befangenheit zu entheben und begründe diesen Antrag wie folgt.

Gemäß Art 6 Abs 1 MRK hat jeder Angeklagte den Anspruch auf ein faires Verfahren: „... von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren...“. Laut den Erläuterungen zu §§ 67f (ö)StPO und §§ 22f und § 74 (d)StPO besteht das *Wesen der Befangenheit in der Hemmung einer unparteiischen Entscheidungsfindung durch unsachliche psychologische Motive*. Entscheidend ist dabei nicht, ob sich der Abgelehnte befangen fühlt oder ob der Ablehnende die Unbefangenheit subjektiv bezweifelt, sondern ob äußere Umstände geeignet sind, bei einem Verständigen bei einer objektive Beurteilung nahe liegende Zweifel an der Unvoreingenommenheit zu erheben (BGH GA 1968, 305).

Bedingt durch die in der Folge näher beschriebenen Tätigkeiten, die Dr. Thomas Keppert mit seinen Mitarbeitern (Hilfspersonal) vor und während seiner Tätigkeit als vom Strafgericht bestellter unabhängiger Sachverständiger in der Strafsache gegen Mag. Werner Böhm u.a. (GZ 245 Ur 335/02s) ausgeführt hat, ist meines Erachtens ein zwingender Ablehnungsgrund gem. § 68 (1) Z2 StPO gegeben.

Prof. Dr. Keppert hat in seiner Eigenschaft als beeideter Immobiliensachverständiger für das von KR Friedrich Scheck 2003 gegründete und als Vorstandsvorsitzender geführte börsennotierte Unternehmen **ECO Business-Immobilien AG** in den Jahren 2004/2005 materiell wichtige und entgeltliche Prüfungs- und Beratungstätigkeiten erbracht: Prof. Dr.

Keppert hat im Auftrag der ECO Business-Immobilien AG die Bewertung eines Ankaufs von Immobilien von nahe stehenden Unternehmen im Ausmaß von € 57 Mio gutachterlich beurteilt, die von Dr. Keppert testierten Anlageinvestitionen entsprachen etwa 60% des gesamten Anlagevermögens der ECO Business-Immobilien AG im Geschäftsjahr 2004.

KR Friedrich Scheck ist als ehemaliger Vorstands- und Aufsichtsratsvorsitzender der i-online ag sowie aufgrund seiner Tätigkeit als ehemaliger Aufsichtsrat der YLine Internet Business Services AG Verdächtiger in der Strafsache gegen Mag. Werner Böhm ua (GZ 245 Ur 335/02s). Bereits am 19. November 2003 zeigte eine FMA Sachverhaltsdarstellung auf, dass KR Friedrich Scheck die mit Abstand umfangreichsten Aktientransaktionen aller in Frage kommenden Insider mit YLine Aktien durchgeführt hat. Dabei hat KR Scheck einen Veräußerungserlös von insgesamt über € 7,8 Mio erzielt. KR Friedrich Scheck kam in den Besitz dieser Aktien aufgrund einer im Sommer 2000 durchgeführten Sacheinlage von 20% der i-online software ag gegen YLine Aktien sowie auf Grund einer privaten Transaktion mit Mag. Werner Böhm. Der SV Dr. Keppert behauptete im Zuge seiner gutachterlichen Tätigkeit zum obigen Strafverfahren, massive Scheinumsätze (Gutachten für den Masseverwalter der YLine vom 14. Dezember 2004) zwischen der YLine und der i-online software ag bzw. mit der YWAS (Tochtergesellschaft der i-online ag) im Geschäftsjahr 2000. Tatsachen, die Prof. Dr. Keppert, obwohl er zur selben Zeit mit der Erstellung eines Gutachtens im Verfahren gegen Werner Böhm auch mit einer Beurteilung der Aktivitäten von KR Friedrich Scheck beauftragt war, offensichtlich nicht abhielten, einen Beratungsauftrag als Immobiliensachverständiger für die ECO Business-Immobilien AG anzunehmen,

Ob die Sachverhaltsdarstellung von Prof. Dr. Keppert hinsichtlich der Rolle von KR Friedrich Scheck in der YLine Causa vollständig und korrekt ist, obliegt letztendlich der Beurteilung des Gerichts, die Darstellung entspricht aber zumindest nicht den von mir wahrgenommenen Gegebenheiten. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf folgende offensichtliche Punkte hinweisen: laut Feststellungen des SV Dr. Keppert handelt es sich **bei lediglich € 445.496,50 von insgesamt erzielten Veräußerungsgewinnen von € 7,8 Millionen** des Herrn Scheck um Insiderhandel gemäß § 48a BörseG. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass die Sacheinlage i-online software ag der YLine, bei der es zur Übertragung von über 96.000 insider-relevanten YLine Aktien an KR Friedrich Scheck kam, die einzige materielle Sacheinlage ist, die Prof. Dr. Keppert bei seiner Auflistung des entstandenen Schadens durch Sacheinlagen im Gutachten vom 14. Dezember 2005 nicht enthalten hat, dies obwohl Prof. Dr. Keppert den Wert der i-online Beteiligung 6 Monate nach Beteiligungseinbringung mit nur mehr auf € 7 Mio (S. 703 des vorliegenden Gutachtens) ansetzt. Auf die Rolle von KR Friedrich Scheck bei der Generierung von (lt. Gutachten Dr. Keppert S. 611 des Gutachtens) Scheinumsätzen geht Prof. Dr. Thomas Keppert interessanterweise nicht ein.

Aufgrund des vorliegenden Zeitablaufs ist zwingend davon auszugehen, dass sich Prof. Dr. Keppert über die Ausschließungsgründe seiner Tätigkeiten für die ECO Business-Immobilien AG bewusst war.

Der Sachverständige hat damit neben den bereits angezeigten Tätigkeiten für die FirstInEx Internet Services AG eine zweite Situation mit unlösbaren Interessenskonflikten herbeigeführt. Ein Auftragsverhältnis mit einem Verdächtigen in der Strafsache YLine ist nach der Tätigkeit des Gutachters in Sachen FirstInEx Internet Services AG bereits dessen zweite Tätigkeit, die zumindest den Anschein der Befangenheit erweckt.

Ich stelle daher den

Antrag,

den Sachverständigen Dr. Keppert seiner Funktion zu entheben und einen anderen, unbefangenen Sachverständigen im laufenden Strafverfahren zu bestellen.

Mag. Elfriede Sixt